

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES

3003 Bern, den 25. September 1969

S.B.34.814.Irak.O. JH/gi 8/8
S.B.34.821.Irak.O.
Bitte dress Zeichen in der Antwort wiederholen Schweizerische Botschaft

An dre

Viss Bagdad

TOL 72.31

Boykottmassnahmen Iraks gegenüber Israel - "7 Punkte-Affidavit"

Herr Geschäftsträger,

Wir kommen zurück auf die mit Ihnen in Einzelfällen geführte Korresponenz bezüglich des von den irakischen Behörden verlangten Affidavits. Bekanntlich werden von dieser Boykottmassnahme gegenüber Israel auch schweizerische Anmelder bzw. Inhaber von Fabrik- und Handelsmarken in Irak betroffen. Soviel wir feststellen konnten, sind die schweizerischen Firmen aus prinzipiellen Gründen nicht bereit oder auch nicht in der Lage, solche Affidavits zu unterschreiben. Dies hätte jedoch zur Konsequenz, dass alle bestehenden Schutzrechte entschädigungslos verfallen würden und in Zukunft keine neuen Schutzrechte mehr angemeldet werden könnten.

Wie wir erst kürzlich erfuhren, wird die Erklärung auch für das Vertreter-Agreement gefordert. Es würde uns nicht wundern, wenn schliesslich auch die Erteilung von Import-Lizenzen von der Beibringung dieses Dokuments abhängig gemacht würde.

Da nicht unbedeutende schweizerische Interessen auf dem Spiele stehen, haben wir diesem Fragenkomplex von Anfang an besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Fürs erste sind wir mit der Frage an das Eidg. Amt für geistiges Eigentum gelangt, ob rechtliche Handhaben bestehen, auf deren Grundlage den Massnahmen Iraks entgegengetreten werden könnte. Von der sehr aufschlussreichen Antwort des AGE fügen wir eine Abschrift bei. Wie Sie feststellen, kommt man zum Ergebnis, dass die Eintragung von Marken irakischen Ursprungs verweigert werden könnte. Der Entscheid darüber, ob man diesen Entschluss den zuständigen Behörden Ihres Gastlandes auf diplomatischem Wege zur Kenntnis bringen soll oder nicht, wird uns überlassen.

Da die anvisierte Massnahme auch nach Ansicht des AGE wenig effektvoll wäre, haben wir nach andern Mitteln Ausschau gehalten, die eher geeignet wären, einen Druck auf Irak auszuüben. In diesem Sinne haben wir in einem Sammelbrief die Handelsabteilung, den Vorort, die Gesellschaft für chemische Industrie und den Delegierten für technische Zusammenarbeit gebeten, uns Anregungen in bezug auf das weitere Vorgehen in dieser Angelegepodis

25 Moore 1957

./.

19216/1

heit bekanntzugeben.

Zur Zeit stehen die Antworten der Handelsabteilung und des Vorortes noch aus. Wie wir aber in Erfahrung bringen konnten, werden sich diese insbesondere auf die Stellungnahme der Schweiz. Gesellschaft für chemische Industrie stützen. Mit den Ausführungen dieser Gesellschaft - eine Photokopie können wir uns solange einverstanden erklären, liegt bei als der Boden der Realität nicht verlassen wird. Dies scheint uns aber der Fall zu sein, wo dem Wunsche Ausdruck verliehen wird "die zuständigen irakischen Stellen mit einiger Ueberredungskunst zu bewegen, bei Nichtbeantwortung des Fragebogens von Sanktionen gegenüber der schweizerischen Firmen abzusehen." Auch ist uns nicht klar, weshalb man im Falle der Schweiz eine Rücksichtsnahme als "sicher zumutbar" annimmt, als ob sich unser Land gegenwärtig bei den arabischen Staaten einer besonderen Sympathie erfreute !

Die vom Amt für geistiges Eigentum aufgeworfene Frage, ob eventuell auf dem Gebiete der technischen Zusammenarbeit ein Druck auf Irak ausgeübt werden könne, wurde vom Delegierten der TZ verneint. Man hält es für völlig ausgeschlossen, dass Irak durch das Versprechen von technischer Hilfe zu einem andern Verhalten in Sachen Israel-Boykott gebracht werden könnte. Das gleiche wäre, wenn wir damit drohen wollten, künftig keine technische Hilfe mehr zu geben. Die technische Zusammenarbeit mit Irak sei äusserst gering, sozusagen nicht existierend.

Erwähnenswert ist der Bericht, der uns die Interpharma in bezug auf die Haltung der USA zu dem von Irak verlangten Affidavit zugehen liess. Die Firma J. Hoffmann-La Roche & Co. A.G., von Roche Nutley, USA, soll der Interpharma wie folgt geschrieben haben:

"This is in response to your letter of April 29, 1969 relating to the above-captioned new patent application in Iraq. The U.S. State Department has refused to authenticate the required new power of attorney form. It is the position of the U.S. State Department that this certification would be unlawful as assisting a boycott of a foreign nation (Israel) friendly to the U.S. "

Daraus scheint hervorzugehen, dass ein in den USA wohnhafter Erfinder seine Patentanmeldung in Irak selbst dann nicht einreichen kann, wenn er bereit wäre, das Dokument mit der "7 Punkte-Erklärung" zu unterzeichnen.

Um beurteilen zu können, welche Schritte seitens der Schweiz unternommen werden sollten, wäre uns sehr gedient, zu wissen, wie sich andere westliche Staaten im Zusammenhang mit diesen Boykottmassnahmen verhalten. Vielleicht ist das eine oder andere Land bei den irakischen Behörden bereits vorstellig geworden. Ist es Ihnen möglich, in dieser Richtung zu sondieren?

ad violità

Im übrigen wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie sich zu den Ausführungen des Eidg. Amtes für geistiges Eigentum und der Gesellschaft für chemische Industrie äussern wollten. Schliesslich legen wir sehr Wert darauf, Ihre persönliche Ansicht bezüglich des weiteren Vorgehens in dieser Angelegenheit zu erfahren.

Eine Kopie dieses Schreibens lassen wir der Botschaft in Beirut zugehen.

Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen zum voraus bestens und versichern Sie, Herr Geschäftsträger, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Politische Angelegenheiten
I. A.

Beilagen:

Kopie Brief Amt f.geistiges Eigentum Photokopie Brief Schweiz. Gesellschaft für chemische Industrie